

TIERGESCHENKE

DÜRFEN AUCH MINDERJÄHRIGE TIERE HALTEN?

Ja, auch Jugendliche unter 18 Jahren können Halter oder Betreuer eines Tieres sein, sofern sie die tatsächliche Verfügungsmöglichkeit darüber haben. Dies ist der Fall, wenn sie **das Tier in ihrer Obhut haben und für seine Versorgung und Pflege verantwortlich sind**. Tierhalter wird man beispielsweise



se durch Kauf oder Schenkung eines Tieres. Die Halterstellung bringt auch bei Kindern vor allem Pflichten mit sich: **Wie jeder Tierhalter müssen auch sie ihr Heimtier angemessen nähren, pflegen, beschäftigen und unterbringen.**

Ausserdem **haften auch Minderjährige als Tierhalter, sofern sie aufgrund ihrer Reife vernünftig mit dem Tier umgehen können**. Um dies zu beurteilen, kommt es immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. In einem

Fall, in dem das von einem 15-jährigen Mädchen geführte Pferd durchging und die Reiterin verletzte, entschied das Bundesgericht, dass die Jugendliche als Tierhalterin und damit als Haftpflichtige zu betrachten sei, weil sie das Pferd seit ein paar Wochen gepflegt und geritten hatte. **Kann von Minderjährigen aufgrund ihrer fehlenden Reife kein vernunftgemässer Umgang mit einem Tier erwartet werden, haftet hingegen ihr gesetzlicher Vertreter.**



Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Themen finden Sie im 600 Seiten umfassenden **Praxisratgeber «Tier im Recht transparent»**. Das Buch ist im Schulthess Verlag erschienen und im Buchhandel sowie über info@tierimrecht.org oder Tel. 043 443 06 43 für 49 Franken erhältlich.

TIERE SIND KEINE GESCHENKE



DAS **tier** IM RECHT



Liebe Leserin, lieber Leser

Vielleicht kommt Ihnen dies bekannt vor: Der Teddybär ist für das Kind plötzlich nicht mehr interessant, stattdessen wünscht es sich ein echtes Tier zum Kuscheln und Spielen. Nicht selten kommen Eltern einem solchen Wunsch zu Weihnachten oder zum Geburtstag nach – leider oft, ohne sich nähere Gedanken darüber zu machen.

Die Freude, die man dem Kind damit machen will, dauert in vielen Fällen aber nicht lange. Und am Schluss sind es dann die Eltern, die sich um den pelzigen oder gefiederten Familienzuwachs kümmern müssen.

Auch aus der Sicht des Tierschutzes können Tiergeschenke sehr proble-



matisch sein, weshalb grundsätzlich davon abzuraten ist. Viel wichtiger als eine gelungene Überraschung ist, dass das Heimtier dann auch artgerecht behandelt wird. Schenken Sie daher statt des gewünschten Tieres zuerst ein Buch, in dem seine richtige Haltung genau beschrieben wird. Mit zunehmendem Wissen gelangt der Beschenkte nicht selten von alleine zur Einsicht, dass er die hohen Ansprüche an Pflege und Unterhalt des Tieres gar nicht erfüllen kann oder will.

Was es bei Tiergeschenken zu beachten gilt, wird auf den folgenden Seiten kurz erläutert. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Gieri Bolliger, Geschäftsleiter TIR

IMPRESSUM

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht
Postfach 1033, 8034 Zürich
Tel. 043 443 06 43, Fax 043 443 06 46
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

Spendenkonto 87-700700-7

Auflage: 27'000 Ex., erscheint viermal jährlich
Jahresabo Fr. 5.– im Gönnerebeitrag inbegriffen.

Verantwortung und Text:
Stiftung für das Tier im Recht
Grafik: Florence Köppel

TIERE SIND KEINE GESCHENKE FÜR KINDER

Bei vielen Kindern kommt eines Tages der Wunsch nach einem flauschigen, vierbeinigen Spielkameraden auf. Eltern, Grosseltern oder Paten erfüllen diesen dann oft zu spontan, ohne sich genauere Gedanken über das tierliche Geschenk zu machen.

Aus der Sicht des Tierschutzes ist von Tiergeschenken grundsätzlich abzuraten. Ein Tier artgerecht zu halten, erfordert Fachkenntnisse und viel Zeit. Gerade beliebte Heimtiere wie Hamster, Meerschweinchen und Zwergkaninchen sind anspruchsvoll in der Pflege. **Vor allem Kinder sind damit schnell überfordert. Überhaupt eignen sich nur wenige dieser Tiere für Kinder,** da sie von ihnen in der Regel als Spielzeug betrachtet und entsprechend behandelt werden. Viele Nager, wie beispielsweise Goldhamster oder Chinchillas, sind nachtaktiv. Kinder wollen natürlich tagsüber mit den verschlafenen Tieren spielen. **Der ungewohnte Rhythmus bedeutet für diese aber eine grosse Belastung.** Zudem flaut die Begeisterung über das lebende Geschenk oftmals bald ab, weil die anfänglich niedlichen Jungtiere schnell zu gross und arbeitsintensiv und damit für den Beschenkten ganz allgemein lästig werden. Die Folge davon: Die Eltern müssen sich um das Tier kümmern oder es wird ins Tierheim abge-

schoben, weiterverschenkt, verkauft oder sogar ausgesetzt.

Die allgemeinen Regeln über die Tierhaltung sind selbstverständlich auch bei geschenkten Tieren von Bedeutung: **Die artgerechte Haltung muss beim neuen Eigentümer in jedem Fall gewährleistet sein.** Weil die Tierhalterpflichten auch für Minderjährige gelten, haben die Eltern (oder ein anderer Vertreter) bei der Schenkung von Tieren



durch Dritte ein **Vetorecht. Sie können die Annahme des Geschenks verweigern oder die sofortige Rücknahme durch den Schenker verlangen.** Wer einem Kind ein Tier schenken möchte, sollte deshalb vorgängig dessen Eltern fragen, ob sie damit einverstanden sind. **Um zu vermeiden, dass Tiere wegen falscher Haltung leiden oder ins Tierheim abgeschoben werden, verzichtet man jedoch am besten ganz auf Tiergeschenke.**